

EDV-Versagen und Wiedereinsetzung

Bundesfinanzhof, Beschluß vom 11. März 1992 (II R 19/90)

Leitsatz der Redaktion

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 56 FGO voraus, daß jemand ohne Verschulden verhindert ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Hat der Prozeßbevollmächtigte es schuldhaft unterlassen, rechtzeitig vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim Vorsitzenden des Senats eine Verlängerung der Frist zu beantragen, so beruht die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist auf dem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten. Dieses Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten muß sich die Partei gemäß § 155 FGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Gründe

I.

Der steuerliche Sachverhalt

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist eine KG. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist eine GmbH, deren einziger Gesellschafter der Kommanditist ist. Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA –) stellte für den gewerblichen Betrieb der KG den Einheitswert auf den 1. Januar 1986 in Höhe von ./ 679.000 DM fest und rechnete – abweichend von der Erklärung der Klägerin – der GmbH einen Anteil von ./ 1.135.000 DM, dem Kommanditisten einen Anteil von 456.000 DM zu. Einspruch und Klage, mit denen die Klägerin die Aufteilung des Einheitswerts nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung der Gesellschafter beantragt hatte, blieben ohne Erfolg.

Revisionseinlegung

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin legte gegen das am 12. Januar 1990 zugestellte Urteil des Finanzgerichts (FG) mit dem am 6. Februar 1990 beim FG eingegangenen Schriftsatz vom 2. Februar 1990 Revision ein. Diese begründete er mit Schriftsatz vom 19. März 1990, der am 22. März 1990 beim Bundesfinanzhof (BFH) eingegangen ist.

*Antrag auf Wiedereinsetzung:
EDV-Anlage der Mandantin
nicht funktionsfähig*

Die Geschäftsstelle des Senats teilte dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 23. März 1990 mit, daß die Revisionsbegründungsfrist am 12. März 1990 abgelaufen sei, und wies auf die Vorschrift des § 56 der Finanzgerichtsordnung (FGO) hin. Daraufhin hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit Telefax-Schreiben vom 30. März 1990, das am selben Tag beim BFH eingegangen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 56 FGO beantragt. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor, daß die Klägerin im Februar 1990 eine neue EDV-Anlage erworben habe, die entgegen den Zusagen der Lieferfirma nicht einsatzbereit gewesen sei. Aus diesem Grunde sei es der Klägerin auch nicht möglich gewesen, „zur Revisionsbegründung rechtzeitig Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen“. Er habe deshalb die Daten aus der Altablage heraussuchen müssen, da er die Klägerin erst seit dem Veranlagungszeitraum 1987 betreue; die Klägerin treffe an der verspäteten Revisionsbegründung kein Verschulden.

II.

Die Revision ist unzulässig.

Die Revision ist unzulässig und deshalb durch Beschluß zu verwerfen (§§ 124, 126 Abs. 1 FGO).

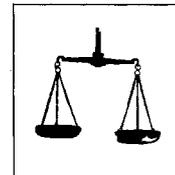
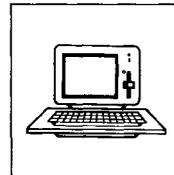
Nach § 120 Abs. 1 Satz 1 FGO ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim FG einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann nach § 120 Abs. 1 Satz 2 FGO auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des BFH verlängert werden.

Revisionsfrist versäumt

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat die Frist zur Begründung der Revision versäumt. Da ihm das Urteil des FG am 12. Januar 1990 rechtswirksam zugestellt worden ist, hätte die rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist eingelegte Revision bis zum 12. März 1990 begründet werden müssen (vgl. BFH-Urteil vom 12. Juli 1972 I R 206/70, BFHE 106, 483, BStBl II 1972, 957). Der Prozeßbevollmächtigte hat vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist keinen Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt. Die erst am 22. März 1990 beim BFH eingegangene Revisionsbegründung ist mithin um 10 Tage verspätet.

Keine Wiedereinsetzung

Der Klägerin kann wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 56 FGO voraus, daß jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetz-



liehe Frist einzuhalten. Im Streitfall beruht die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist auf dem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten. Denn dieser hat es schuldhaft unterlassen, rechtzeitig vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist am 12. März 1990 beim Vorsitzenden des Senats eine Verlängerung der Frist zu beantragen (vgl. BFH-Beschlüsse vom 22. Mai 1970 III R 72/69, BFHE 99, 298, BStBl II 1970, 642, und vom 9. August 1989 IX R 163/85, BFH/NV 1990, 303). Hieran war der Prozeßbevollmächtigte weder dadurch gehindert, daß die bereits im Februar 1990 erworbene EDV-Anlage der Klägerin nicht sofort einsatzfähig war, noch durch den Umstand, daß er die Klägerin erst seit dem Veranlagungszeitraum 1987 steuerlich betreute. Die Klägerin muß sich dieses Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten gemäß § 155 FGO i. V. m. § 85 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zurechnen lassen (Senatsbeschluß vom 10. August 1977 II R 89/77, BFHE 123, 14, BStBl II 1977, 769).

OLG Köln: Hard- und Softwarekauf

OLG Köln: Hard- und Softwarekauf

OLG Köln, Urteil vom 8. Mai 1992 (19 U 234/91)

Leitsätze

1. Auf die Lieferung von Standardhard- und -software findet Kaufvertragsrecht auch dann Anwendung, wenn der Lieferant zusätzlich unentgeltlich ein Konvertierungsprogramm zum Einlesen der Daten eines bestimmten Zulieferers des Käufers (hier: Elektrogroßhändlers) installiert.
2. Haben die Vertragsparteien vereinbart, daß die von einem Großhändler des Käufers auf Diskette gespeicherten Artikel und Preise zur Angebotserstellung einlesbar sein müssen, so ist es Aufgabe des Verkäufers, den dazu erforderlichen Speicherbedarf und die sonstigen zur Lösung dieser Aufgabe nötigen Funktionen zu ermitteln.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

Das Landgericht hat den Beklagten im Ergebnis zu Recht verurteilt, dem Kläger die zur Durchführung des Kaufvertrages vom 8.12.1987 aufgewendeten Beträge zurückzuerstatten. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 459, 462, 463, 467, 469, 346 BGB; die vom Beklagten gelieferte Anlage war mangelhaft i. S. des § 459 BGB, ihr fehlte auch eine zugesicherte Eigenschaft.

Auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag mit Leasing-Wahlrecht findet Kaufrecht zumindest entsprechend Anwendung, da es sich um die Lieferung von Standardhard- und -software handelt (vgl. hierzu Senat jur-pc 1/92, S. 1406 m. z. N.). Hieran ändert auch nicht, daß der Beklagte dem Kläger kostenlos ein Konvertierungsprogramm zum Einlesen der Disketten der Firma L. installiert hat, weil diese nicht der Data-Norm entsprachen. Auch dieses Programm stellte eine von dem Beklagten bereits zuvor für andere Kunden entwickelte Standard-Lösung dar, so daß die im Ergebnis zu verneinende Frage, ob die unentgeltliche Überlassung dieses Programms den kaufvertraglichen Charakter des Gesamtvertrages beeinflussen könnte, keiner Vertiefung bedarf.

Sind die Parteien von einem bestimmten Speicherbedarf ausgegangen und ist der tatsächliche Speicherbedarf größer als der in der gelieferten Anlage vorhandene, so ist die Anlage entgegen der Auffassung des Landgerichts mangelhaft i. S. des § 459 BGB (vgl. Senat, BB Beilage 18 v. 20.9.1991 S. 21 ff.). Denn nach herrschender Meinung ist maßgebend für die Frage der Fehlerhaftigkeit der vertraglich vorausgesetzte Zweck (vgl. Palandt-Putzo, BGB, 50. Aufl., § 459 Rn 8).

Nach dem Ergebnis der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme in Verbindung mit dem unstreitigen Sachverhalt kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger dem Beklagten eine bestimmte Zahl von Artikeln angegeben hat, die eingelesen werden sollten; hierzu war er als Laie auch gar nicht in der Lage. Fest steht dagegen, daß der Kläger die von der Firma L., seinem Elektrogroßhändler, auf Diskette gespeicherten Artikel einlesen können wollte, um sie dann zu eigenen Angeboten verarbeiten zu können. Diese Absicht hat der Kläger auch bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gebracht.

Mangel (i. S. v. § 459 BGB) und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

Vgl. hierzu Senat jur-pc 1/92, S. 1406 mit zahlreichen Nachweisen

Ergebnis der Beweisaufnahme: Ausreichend klare Absichtsbekundung des Klägers, der als Laie zu Umsetzungsvorschlägen nicht in der Lage war.